

II-2339 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1183/J

1981-05-06

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. Hauser, Dr. Pelikan  
und Genossen  
an den Bundeskanzler

betreffend Gebühren nach dem Datenschutzgesetz

Nach einvernehmlicher Auffassung des mit der Endredaktion des Datenschutzgesetzes befaßten parlamentarischen Unterausschusses sollten im Zusammenhang mit der Einrichtung des Datenverarbeitungsregisters nur die im § 24 DSG vorgesehenen Registrierungsgebühren eingehoben werden. Tatsächlich ergab sich aber bei der Vollziehung des Datenschutzgesetzes, daß auch die Bestimmungen des Gebührengesetzes Anwendung zu finden hätten, was zu einem äußerst komplizierten und unübersichtlichen Gebührensystem geführt hat.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie hoch ist der Anteil von Registrierungsanträgen aus dem privaten Bereich, bei denen seitens der Registerbehörde ein Auftrag zur Verbesserung von Vergebührungsängeln erteilt werden mußte ?
- 2) Wie erklären Sie die hohe Zahl von Mängelrügen ?

- 2 -

- 3) Entspricht die Rechtsbelehrung auf den Mantelbögen der Formblätter M2 für das Datenverarbeitungsregister in der derzeit erhältlichen Fassung hinsichtlich der Ausführungen über die Gebührenpflichten der in der Vollziehung als maßgeblich angesehenen Rechtslage ?
- 4) Wie lautet die beim Österreichischen Statistischen Zentralamt gemachte Zusammenstellung der Gebührenfälle und wie soll dafür gesorgt werden, daß sie unverzüglich den Registrierungspflichtigen und Benutzern des Datenverarbeitungsregisters zur Kenntnis gebracht werden kann ?
- 5) Welche Maßnahmen sind geplant, um die Anfertigung von Registerauszügen und schriftlichen Registerauskünften, welche vor allem für außerhalb der Bundeshauptstadt wohnende Österreicher die einzige praktikable Möglichkeit der Einsichtnahme darstellt, kostenfrei zu gestalten ?
- 6) Wann werden diese Maßnahmen verwirklicht sein ?
- 7) In welcher Höhe sind bisher Gebühren nach dem Gebührengesetz bzw. nach dem Datenschutzgesetz aufgrund der Registrierungen beim Datenverarbeitungsregister eingegangen ?